

Familie Haug



„Alle sollen sich wohlfühlen!“

Dies wünschen wir in unserer neu erbauten Reitanlage für die Pferde, die gesund und artgerecht gehalten werden, für die Einsteller, Besucher, Gäste und Anwohner sowie für uns als Hofbesitzer, die sich ein harmonisch ablaufendes Nebeneinander wünschen.

Deshalb haben wir uns entschlossen mit Hilfe dieses Vertrages einen Rahmen zu schaffen, der den Alltag für alle Beteiligten erleichtern soll.

Ihre Familie Haug  
Pferdeparadies am Lupfen  
Haldenhof  
78607 Talheim  
Tel 07464 1294  
Fax 07464 981594  
e-mail: [hartmut@pferdeparadies-haug.de](mailto:hartmut@pferdeparadies-haug.de)  
[www.pferdeparadies-haug.de](http://www.pferdeparadies-haug.de)

# Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen

Hartmut Haug, Haldenhof, 78607 Talheim  
(im nachfolgenden als „Vermieter“ bezeichnet)

und

Familienname, Vorname	
Straße Hausnr.	
Wohnort, PLZ	
E-Mail	
Tel. Nr. /Handy	
Geb. Datum	

(im nachfolgenden als Einsteller bezeichnet)

## §1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet in seinem Stall einen Pferdeeinstellplatz für das Pferd:

Name	
Geburtsjahr	
Geschlecht	
Rasse	

Eine Gruppenzusammenstellung erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit dem Vermieter. Es wird empfohlen während der Integrationszeit die Hintereisen abzunehmen.

Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Grundleistungen:

- Stellplatz mit/ohne Paddock
- Fütterung mit Heulage/Stroh/Kraftfutter
- Liefern von Einstreu wie Stroh und Späne
- Entmisten und Einstreuen
- Benutzung der betrieblichen Einrichtung wie Reithalle, Außenplätze, Longierhalle, Putz- und Pflegeplätze
- PKW- und Hängerstellplätze

## §2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung desselben und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einmonatiger Frist zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Maßgebend ist der schriftliche Zugang beim

Vertragspartner.

3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigen Gründen, die näher bezeichnet werden müssen gekündigt werden, insbesondere wenn:
  - Der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung oder Teilbeträgen einen Monat und mehr im Rückstand ist.
  - Die Betriebsordnung trotz schriftlicher Mahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung- schwerwiegend verletzt hat.
  - Der Einsteller einem Dritten den Stellplatz unbefugt überlässt oder vertragswidrig gebraucht.
  - Das Pferd Verhaltensweisen zeigt, welche der Sicherheit des Betriebes, der Menschen und dem Wohlbefinden anderen Pferden schadet (aggressives Hengstverhalten, Koppen, Weben und andere Verhaltensstörungen).
4. Holt ein Einsteller sein Pferd bei Vertragsende nicht ab, so ist der Vermieter berechtigt das Tier kostenpflichtig in ein Ausweichquartier oder in eine Übergangsunterkunft im Betrieb zu stellen.

### **§3 Einstellvergütung**

1. Der Pensionspreis gemäß der Leistungen des §1 und der jeweils gültigen Preisliste beträgt zur z.Z. Monatlich \_\_\_\_\_,- € (zuzgl. eventuellen Zusatzleistungen lt. Preisliste).
2. Die Einstellvergütung ist jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats ausschließlich auf das Konto IBAN: DE 83 6435 0070 0000 2360 87 SWIFT: SOLADES1TUT zu bezahlen. Am darauffolgenden Tag kommt der Einsteller automatisch in Verzug. Als Text soll der Name des Pferdes und der Familienname des Einstellers angegeben werden.
3. Vorrübergehende Abwesenheit (Tunierbesuche, Urlaub, Krankheit des Pferdes) oder andere nicht vom Vermieter verursachte Gründe berechtigen nicht zum Abzug.

### **§4 Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrecht**

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber der Einstellvergütung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsleiter nicht bestritten wird.
2. Der Vermieter hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferde und den eingebrachten Sachen (z.B. Sattel- und Zaumzeug etc.) des Kunden und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd und den Sachen zu entlohnen. Dies erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

### **§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers**

1. Der Einsteller versichert, dass das (die) bei Vertragsbeginn von ihm eingebrachte (n) Pferd(e) und Sachen in seinem Alleineigentum stehen und mit Rechten Dritter nicht belastet sind. Der Einsteller verpflichtet sich, dem Vermieter Auskunft über die Eigentumsverhältnisse am Pferd, Reitbeteiligungen usw. zu geben und Veränderungen während der Vertragsdauer mitzuteilen.
2. Der Einsteller versichert, dass sein Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, kein Schläger oder Beißer ist, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder Verhaltensstörungen hat die auf andere Pferde übergreifen können. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen fachtierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Sind Besonderheiten des Pferdes wie oben beschrieben bei Vertragsabschluss bekannt, so sind sie bei Zustandekommen des Vertrages gesondert festzuhalten.

## §6 Hufbeschlagn und Tierarzt

Die Kosten für Hufbeschlagn und Tierarzt trägt der Einsteller selbst. Er kann den Hufschmied und Tierarzt selbst bestimmen. Die Adressen sind dem Vermieter mitzuteilen.

Tierarzt:

Name : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

PLZ/Ort : \_\_\_\_\_

Telefon : \_\_\_\_\_

Handy : \_\_\_\_\_

In Notfällen sind in Abwesenheit des Einstellers folgenden Personen zu verständigen:

<i>Name</i>	<i>Telefon</i>	<i>Handy</i>

- x Der Vermieter kann in Notfällen auf Namen und Rechnung des Einstellers einen Hufschmied oder Tierarzt hinzuziehen. Sind diese Personen nicht erreichbar, oder die Anfahrtszeit zu lange, so kann der Vermieter einen eigenen Tierarzt oder Hufschmied auf Kosten des Einstellers mit der Versorgung des Tieres beantragen oder es in eine Pferdeklินิก bringen.
- x Der Vermieter kann in Abwesenheit und Nichterreichbarkeit des Einstellers in Abstimmung mit dem behandelnden Tierarzt eine Nottötung des Pferdes veranlassen. Sofern die voraussichtlichen Behandlungskosten (ohne Reha) den Betrag von €..... überschreiten. (Schriftliches Angebot des Tierarztes) bzw. keine Heilungsaussichten bestehen. Der Vermieter ist verpflichtet eine vom Einsteller angegebene Person zu erreichen.
- x Wurmkuren werden vom Betrieb durchgeführt, die Kosten werden separat in Rechnung gestellt.
- x Impfungen sind mit dem Vermieter abzustimmen, der Impfpass sollte zumindest in Kopie dem Betrieb vorliegen. Die erforderlichen Impfungen (Tetanus, Influenza etc.) sind für alle Pferde Pflicht. Husten- oder Grippeimpfungen werden empfohlen. Die Kosten sind dem behandelnden Tierarzt selbst abzurechnen.
- x Medizinische Versorgungen der Pferde durch den Vermieter sind Sonderleistungen und werden zu den jeweils geltenden Preisen abgerechnet bzw. nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt.

## §7 Bauliche und sonstige Veränderung

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an der Anlage oder den Stallungen durchzuführen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich der eingestellten Pferde ist dem Vermieter unverzüglich

- anzuzeigen (Besitzerwechsel, Verpfändung etc.)
3. Der Einsteller ist nicht berechtigt Boxen an Dritte weiterzugeben bzw. unter zu vermieten.
  4. Der Vermieter ist berechtigt das Pferd aus betrieblichen Gründen in einen anderen Stellplatz zu stellen. Nach Möglichkeit ist der Einsteller vorher davon zu unterrichten.

## **§8 Haftpflichtversicherung**

Der Einsteller hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung mit Einschluss des Fremdreiterrisikos und Flurschäden nachzuweisen bzw. als Kopie beizulegen. Der Einsteller verpflichtet sich die Prämien für diese Versicherung regelmäßig zu entrichten. Erlischt die Versicherung haftet der Einsteller in vollem Umfang, das Erlöschen ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

## **§9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes**

1. Die eingestellten Pferde sind im Rahmen der Tierhüterhaftpflicht haftpflichtversichert. Darüber hinaus besteht keine Versicherung. Die in den Gebäuden und auf dem Gelände untergebrachten Pferde, deren Ausrüstung sowie alle auf Zeit abgestellten oder abgelegten Gegenstände, Transportfahrzeuge und Kleider des Einstellers oder seiner Begleiter oder Substituten sind nicht versichert. Insbesondere besteht keine Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung.
2. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass der Vermieter für Schäden grundsätzlich nicht haftet, es sei denn es handelt sich um vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenszufügung durch die Betriebsangehörigen oder deren Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Personenschäden.
3. Es ist ferner vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Vermieter abweichend vom §282 BGB die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat.
4. Da die Stallungen und die Sattelkammer frei zugänglich sind, übernimmt der Vermieter keine Haftung für Einbruch oder Diebstahl von Sattel, Zaumzeug und sonstigem Zubehör.
5. Wird dem Einsteller ein Hängerstellplatz zugewiesen, dann nur unter der Bedingung, dass der Einsteller das Risiko der Beschädigung oder des Diebstahles selbst trägt.

## **§10 Haftung des Einstellers**

Der Einsteller haftet für alle Schäden, die an der Einrichtung der Reitanlage und der der Reitbahn sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder der Betreuung seines (r) Pferde (s) Beauftragten verursacht werden, sofern sie nicht durch natürlichen Verschleiß verursacht sind.

## **§11 Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem Inhalt nach unwirksam. Die entstandene Lücke ist mit einer Regelung auszufüllen, die der Unwirksam gewordenen möglichst nahe kommt.

## **§12 Sonstiges**

1. Der Einsteller erkennt die „ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ an.
2. Er verpflichtet sich somit einen fairen und pferdegerechten Umgang mit seinem Pferd zu praktizieren. Dazu zählen unter anderem die regelmäßige Bewegung des Pferdes,

- nutzungsgerechte Leistungsfütterung und pferdefreundlicher Umgang.
3. Die Verletzung dieser Prinzipien führt zur schriftlichen Abmahnung. Nach der zweiten Abmahnung hat der Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung. Das Recht der fristlosen Kündigung ist bei besonders schwerwiegenden Fällen davon nicht berührt.
  4. In den gesamten Betriebsgebäuden besteht aus Sicherheitsgründen Rauchverbot und Verbot offenen Lichtes (Kerzen, Feuerwerksartikel etc.). Dies gilt auch für die Begleiter und Substituten des Einstellers.
  5. Fremdausbilder müssen grundsätzlich im Voraus mit dem Vermieter abgesprochen werden. Der Vermieter behält sich ein Vetorecht vor. Sinngemäß gilt dies auch für Reitbeteiligungen.
  6. Ausbildungsleistungen des Einstellers an dritten Pferden oder anderen Reitern mit oder ohne Entgelt (Beritt, Reitunterricht) sind im Voraus mit dem Vermieter abzusprechen. Hierfür werden betriebliche Nutzungsgebühren erhoben (evt. 10% Regelung etc.) Nicht betroffen davon sind Reitbeteiligungen.
  7. Die Betriebsleiterfamilie hat ihren Wohnsitz auf dem Haldenhof. Darum wird gebeten die Anliegerbereiche zu respektieren.
  8. Für Notfälle steht der Vermieter rund um die Uhr zur Verfügung.
  9. Streitigkeiten sind in Ruhe zu bewältigen. Bei Unklarheiten zwischen zwei oder mehreren Einstellern unterwerfen sich die Parteien dem vermittelnden Schiedsspruch des Vermieters.
  10. Das Pferdeparadies am Lupfen soll ein Betrieb sein „auf dem sich alle wohlfühlen“. Kunden Einsteller, Anwohner, sowie Mitarbeiter und Betriebsleitung sollten gemeinsam an diesem Ziel arbeiten und gegenseitiges Verständnis für auftretende Probleme zeigen.

### **§13 Anlagen und Bestandteile des Vertrages**

- Halle- und Bahnordnung, Hallenbelegungsplan
- Hofplan, Hofordnung
- Ethische Grundsätze
- Merkblatt Verhalten in Wald, Flur, Straße
- 

### **§14 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Spaichingen**

### **§15 Zusatzvereinbarung**

Talheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Einsteller

## **Hallen- Bahnordnung**

Die Bahnordnung gewährleistet, dass die Reiter auf Übungsplätzen und in Reithallen gemeinsam und ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können.

An folgende Bahnregeln sollte sich daher jeder Reiter und Reiterin halten.

- Die Reithalle und der Reitplatz dürfen nur mit sauberen Hufen benutzt werden. Nach der Benutzung dieser Einrichtung müssen die Hufe an den vorgesehenen Plätzen ausgekratzt werden.
- Das Longieren in der Reithalle und auf den Außenplätzen ist nicht erlaubt.
- Vor dem Betreten einer Reitbahn bzw. vor Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort des in der der Bahn befindlichen Reiters oder sonstiger Personen „Tür ist frei“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt für das Verlassen der Bahn.
- Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
- Von anderen Reitern ist immer ein Sicherheitsabstand nach vorne bzw. eine Zwischenraum zur Seite von mind. 3 Schritten (ca. 2,50m) zu halten.
- Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder gallopiierenden Reitern immer den Hufschlag (Arbeitslinien) frei. Es sollte erst auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder Halt durchpariert werden.
- Reiter auf dem Zirkel geben Reiter auf dem ersten Hufschlag das Vorrecht: „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Dies gilt auch, wenn auf beiden Händen durcheinander geritten wird.
- Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist stets rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag, nicht jedoch, wenn sie auf dem Zirkel reiten (siehe vorherige Regel).
- Freilaufenlassen ist nur unter Aufsicht gestattet.
- Hindernisse werden außerhalb der Bahn aufbewahrt, sofern sie nicht für Übungszwecke benutzt werden. Bleiben die Hindernisse ausnahmsweise in der Bahn, so müssen sie sorgfältig in der Bahnmitte abgestellt werden.

## **Hallenbelegungsplan**

Der Hallenbelegungsplan ist den Aushängen zu entnehmen.

## **Betriebsordnung**

- Stallzeiten sind täglich von 9 Uhr bis 22 Uhr.
- Unbefugten ist das Betreten der Stallungen nicht gestattet.
- Das Rauchen in den Stallungen und der Reithalle ist verboten.
- Die Sattelkammer ist sauber zu halten.
- Müll und Verbandsmaterial sind selbst zu entsorgen.
- Die Pferde sind im Hofbereich an der Hand zu führen.
- Hunde sind an der Leine zu führen.

Wir sind bemüht Ordnung zu halten, sind aber dabei auf Ihre Mithilfe angewiesen, getreu dem Motto: „Alle sollen sich wohlfühlen“ deshalb:

- Halten Sie die Betriebsanlagen sauber, fegen Sie den Putzplatz nach der Benutzung, räumen Sie das Handwerkszeug an die dafür vorgesehenen Plätze und verstauen Sie die Reitutensilien etc.
- Der Vermieter wird alle Gerten, Kappen, Zaumzeuge, Putzgeschirre etc. einsammeln. Diese können durch einen Schlampereuro zurückgekauft werden.
- Entfernen Sie den Pferdemist den Ihr Pferd außerhalb des Stalles, Paddocks und Koppelbereichs hinterläßt.
- Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der vom Vermieter erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an die Betriebsleitung zu richten.

- Eltern haften für Ihre Kinder.
- Pferde dürfen ausschließlich vom Vermieter bzw. dem Stallpersonal, dem Besitzer oder deren Beauftragten gefüttert werden, auf die Koppel gebracht o.ä.
- Das Licht der Anlage ist sparsam zu gebrauchen und beim Verlassen der Anlage auszuschalten.

### **Die „ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“**

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
3. Der physischen und psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen!
4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport!
5. Das Wissen rund um die Geschichte des Pferdes, um sein Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Dies gilt es zu wahren, zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
7. Der Mensch der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel einer jeden Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
8. Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- sowie Allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

Aus: Verabschiedung vom Verbandsrat der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) am 4. Mai 1995 in Allensteig Wart.

### **Verhalten in Wald und Flur**

Der Reiter hat sich stets so zu verhalten, dass er sich keine Gegner schafft, sondern Freunde gewinnt. Nur wenige Betriebe könne ein Ausreitgelände anbieten, welches quasi nach der Stalltüre beginnt. Um so mehr ist darauf zu achten, dass man sich als Gast in der Natur verhält. Mit einem rüpelhaften Benehmen schadet man sich letztendlich nur selbst, indem Sperrungen, Pferdesteuern etc. drohen.

Deshalb bitten wir sich folgende Tipps zu Herzen zu nehmen:

- Keine Wanderwege, Gräben, Böschungen, Straßenbankette zu bereiten.
- Keine durch Regen oder Schneefall aufgeweichten Wege zu benutzen.
- Das Tempo der Situation, den Geländegegebenheiten, dem Wegverlauf und der Übersichtlichkeit anzupassen.
- Schäden beim Vermieter melden oder selbst beim jeweiligen Grundstückseigentümer regulieren.
- Beim Begegnen mit Wandern, Radfahrern, Land- und Forstwirten und Kraftfahrzeugen zum Schritt durchparieren und freundlich Grüßen.
- Bei evt. Diskussionen steigt man vom Pferd herunter. (Nicht vom hohen Ross herab).
- Waldwege dürfen nur ab der Breite von 3 Metern benutzt werden.
- Geh- und Radwege sind tabu.